



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 2013

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	19. 12. 2012	Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	22
20320	6. 1. 2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW	23
20320	23. 1. 2013	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	27
7134	14. 1. 2013	Zweite Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung	23
7831	21. 12. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung	24
81	19. 12. 2012	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichs- abgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städte- region Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2013 (Ausgleichsabgabebesatzung 2013)	26
	5. 12. 2012	Beschluss der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraft- setzung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeits- platz“ (GUV-VA8)	25
	5. 12. 2012	Beschluss der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraft- setzung der Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (GUV-V C 10)	25
	5. 12. 2012	Beschluss der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraft- setzung der Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (GUV-V C 51)	25
	5. 12. 2012	Beschluss der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraft- setzung der Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5)	26

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2022

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 19. Dezember 2012

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat auf Grund der §§ 6, 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 16 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) geändert worden ist, in der Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

1.

Die Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19. Januar 1995 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung (§ 6)“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ersatz für Verdienstausschlag und Haushaltsführung

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird bei der Ermittlung des für den Verdienstausschlag zugrunde zu legenden Zeitrahmens voll angerechnet.

Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens vom Arbeitgeber zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 13 EUR, der Höchstbetrag auf 26 EUR festgesetzt.

(3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zum Höchstbetrag ersetzt.

(4) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen bis zum Höchstbetrag festgesetzt wird.

(5) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder

b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz.

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zum Höchstbetrag ersetzt.

(6) Der Verdienstausschlagssatz wird bis zu einem Höchstbetrag von 416 EUR pro Monat erstattet. Der über diesem Betrag liegende monatliche Anspruch

auf Verdienstausschlag kann in anderen Monaten desselben Kalenderjahres bis zur monatlichen Höchstgrenze ausgeglichen werden.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und sachkundigen Bürger erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn sie durch Beschluss des Landschaftsausschusses Mitgliedschaftsrechte des Landschaftsverbandes Rheinland wahrnehmen. Für die Gewährung von Sitzungsgeld gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

(2) Sie erhalten keine Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung, wenn ihnen Entschädigungen seitens Dritter bereits gezahlt werden.“

2.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland

Prof. Dr. Wilhelm

Die Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland

L u b e k

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Dezember 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

20320

Dritte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Vom 6. Januar 2013

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) wird verordnet:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 642), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Übergangsregelungen

- (1) Die Beihilfenverordnung vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2008 (GV. NRW. S. 530), gilt für Aufwendungen, die bis zum 31. März 2009 entstanden sind.
 - (2) Diese Verordnung gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 für Aufwendungen, die nach dem 31. März 2009 entstanden sind.
 - (3) Die Regelungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW vom 9. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 642) gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2012 entstanden sind.
 - (4) § 5 Absatz 4 Satz 4 bis 8 und Absatz 6, § 5 a Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 4, § 5 b Absatz 7 Satz 3, § 5 d Absatz 5 sowie die Regelungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW (GV. NRW. S. 642) zu § 5 b Absatz 8 und § 5 c Absatz 6 Satz 2 gelten für Aufwendungen, die nach dem 29. Oktober 2012 entstanden sind.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Übergangs- und Schlussvorschriften“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. März 2009 entstanden sind“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Januar 2013

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2013 S. 23

7134

Zweite Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung

Vom 14. Januar 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2010 (GV. NRW. S. 272), sowie auf Grund des § 23 Nummer 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure / Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember

1992 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Vermessungs- und Wertermittlungsgebührenordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 390), geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2011 (GV. NRW. S. 169), wird wie folgt geändert:

A.

1. § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. für die Einsichtnahme in den Diensträumen der Behörden oder mittels spezieller Darstellungsdienste, soweit in den Tarifstellen nicht anders geregelt.“
2. § 2 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. für die über Geodatendienste des NRW-Atlas zu festgelegten Nutzungsbedingungen bereitgestellten ausgewählten Geobasisdaten.“
3. § 2 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. für die Bereitstellung und Nutzung
 - a) zu wissenschaftlichen Zwecken oder Zwecken der Ausbildung ohne kommerzielle Nutzung. Die kostenfreie Nutzung beinhaltet nur das Recht zur internen Weitergabe an Personen und Stellen der Wissenschafts- bzw. Ausbildungsstelle; eine Weitergabe an sonstige Dritte ist kostenpflichtig; Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
 - b) zu Testzwecken,
 - c) zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung,
 - d) für amtliche Bekanntmachungen jeder Art,
 - e) für die aktuelle Berichterstattung in der Presse und
 - f) der nach Nummer 3 visualisierten Datensätze des Freizeitkatasters einschließlich der mit diesen verbundenen nicht separierbaren sonstigen topographischen Geobasisdaten zur Herausgabe von Freizeitkarten. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

Aufwendungen können geltend gemacht werden. Den Umfang der Daten bestimmt die datenführende Behörde.“

4. § 2 Absatz 3 Nummer 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für eine beantragte Zusammenstellung durch die Behörde für online verfügbare Vermessungsunterlagen ist eine Gebühr nach Tarifstelle 1.1 VermWert-GebT NRW, mindestens jedoch von 120 Euro zu erheben.“
5. § 2 Absatz 3 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 12 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster“ gestrichen.

Folgender Satz wird angefügt: „Für Vermessungsunterlagen gelten allein die Regelungen nach Nummer 5.“

6. Dem § 2 Absatz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. für die interne Nutzung der Daten der amtlichen Grundstückswertermittlung durch Gebietskörperschaften im Umfang der sie betreffenden Gebiete.“
7. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft“ gestrichen.

B.

Die Anlage wird wie folgt geändert:

8. In der Inhaltsübersicht wird nach der Nummer „2.1.3.2 Hausinformationen“ eine weitere Nummer „2.1.3.3 Punktdaten“ eingefügt.

9. Die erste ergänzende Regelung zu Tarifstelle 1.9 wird wie folgt gefasst:
- „1. Ist eine höherwertige Nutzung durch die Bildung von Baugrundstücken oder die Aufteilung von Baugebieten gegeben, aber bei der Festsetzung des Bodenrichtwertes noch nicht berücksichtigt, so ist anstelle des festgesetzten Bodenrichtwertes auch für die mitvermessenen Verkehrs-, Grün- und Gemeinbedarfsflächen u. ä. der höhere Bodenrichtwert für vergleichbares baureifes Land anzusetzen.“
10. In der Tarifstelle 1.10.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „pixelorientierte Kartendarstellungsdienste“ durch die Wörter „pixelorientierte Geodatendienste, soweit nicht § 2 Absatz 3 Nummer 3 zur Anwendung kommt“ ersetzt.
11. In der Tarifstelle 1.10.1 wird eine 3. ergänzende Regelung angefügt:
- „3. Für analoge Standardausgaben und digitale Daten der Tarifstellen 2.2.1.1 und 2.2.1.2 werden keine Gebühren erhoben, wenn sie gemäß Tarifstelle 1.10.1 Buchstabe a und Tarifstelle 1.10.2 Buchstabe a bereitgestellt werden.“
12. In der Tarifstelle 1.10.2 wird die Regelung zu Buchstabe b wie folgt gefasst:
- „b) Für die direkte Weitergabe durch einen Lizenznehmer an Dritte ohne Veränderungen sowie ohne Einbindung in Produkte oder Dienste des Lizenznehmers (Wiederverkauf) sind vom Lizenznehmer, unabhängig von seinem Verkaufspreis, die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren zu zahlen. Die Leistung des Lizenznehmers für diesen Wiederverkauf ist separat zu berücksichtigen.“
13. In der Tarifstelle 2.1.1 Buchstabe h werden die Wörter „Liste der Daten zu Anschlusspunkten – je angefangene 50 Anschlusspunkte“ durch die Wörter „Liste der Daten zu Anschlusspunkten oder sonstige Punktlisten – je angefangene 50 Punkte“ ersetzt.
14. In der 1. ergänzenden Regelung zur Tarifstelle 2.1.2 werden unter Buchstabe c „Eigentümer“ die Wörter „AX_Buchungsblatt, bei aufgeteiltem Eigentum nur das fiktive Blatt“ durch das Wort „AX_Flurstück“ ersetzt.
15. In der Tarifstelle 2.1.3.2 wird unter Buchstabe c die Gebühr „0,20“ durch „0,14“ und unter Buchstabe d die Gebühr „0,32“ durch „0,28“ ersetzt.
16. Nach der Tarifstelle 2.1.3.2 wird die Tarifstelle 2.1.3.3 eingefügt:
- „2.1.3.3
Punktdaten
Daten zu Vermessungspunkten etc., je Punkt
Gebühr: 0,20 Euro unter Anwendung der Mengenrabatte nach Tarifstelle 1.7.2“
17. Die Tarifstelle 2.2.3.2.2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst: „b) unbesetzt“
18. In der Tarifstelle 2.2.3.2.3 Buchstabe b werden die Wörter „DOP 30“ und „DLB 30“ gestrichen.
19. In der Tarifstelle 3.1.1.1 werden nach den Wörtern „§ 17 BauPrüfVO durch die neu entstehenden bebauten Teilflächen des zu teilenden Grundstücks“ die Wörter „oder der zu teilenden Grundstücke“ eingefügt.
20. In der Tarifstelle 3.1.2 Buchstabe h wird als letzter Satz in einer neuen Zeile der Satz „Die Tarifstelle 4.2 ist sinngemäß auch für nicht einmessungspflichtige Bauvorhaben anzuhalten.“ eingefügt.
21. In der Tarifstelle 3.1.3 Buchstabe a werden die Wörter „gefertigt, der“ durch die Wörter „gefertigt, dessen Antragsgrundstück“ ersetzt.
22. Die Tarifstelle 3.1.3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Wurden nach Tarifstelle 3.1.2 abzurechnende Leistungen von derselben Vermessungsstelle bereits für andere Aufträge erbracht und abgerechnet, so sind die Gebühren nach Tarifstelle 3.1.2 maximal um diese den Leistungen zuzuordnenden Beträge zu reduzieren.“
23. In Buchstabe b der 2. ergänzenden Regelung zur Tarifstelle 4.1.1.1 wird vor dem Wort „Inselfurstücke“ in der Klammer die Angabe „z. B.“ eingefügt.
24. Der Tarifstelle 4.1.1.2 wird eine 3. ergänzende Regelung angefügt:
- „3. Sollte sich durch die Verschmelzung eine höhere Gebühr ergeben als ohne Verschmelzung, ist die niedrigere Gebühr anzuhalten.“
25. Die Tarifstelle 4.3.1 wird wie folgt gefasst:
- a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Abmarkung“ die Wörter „durch die gleiche Vermessungsstelle, die die Abmarkung zurückgestellt hat“ eingefügt.
- b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
- „c) für das Nachholen der Abmarkung durch eine andere Vermessungsstelle
Gebühr: nach Tarifstelle 4.1.4“
26. In der Tarifstelle 4.3.3.2 wird der erste Satz wie folgt gefasst: „Die Gebühr jedes gemeinsam ausgeführten Antrages, die nicht nach Tarifstelle 4.3.3.1 ermäßigt wurde, ist um 10 Prozent zu ermäßigen.“
27. Der Tarifstelle 7.1.3 wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) je Antrag bis zu 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1.1, wenn gemeinsam bewertete Objekte verschiedener Anträge die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt und ausführbar waren, sind die zu erhebenden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Ausführbarkeit geltenden Verordnung zu berechnen.
- (3) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Nutzungsverträge gelten noch bis zum Kündigungsstermin.

Düsseldorf, den 14. Januar 2013

Der Minister
für Inneres und Kommunales
für das Land Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2013 S. 23

7831

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung Vom 21. Dezember 2012

Auf Grund des § 27 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung vom 3. Juli 1986 (GV. NRW. S. 545), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 2012 (GV. NRW. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ , 50 Stück Gehegewild oder 10 Bienenvölker“ durch die Wörter „oder 50 Stück Gehegewild“ ersetzt.
2. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „2012“ wird durch die Angabe „2013“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „4. Schafe
 - a) 1 bis 10 Tiere, je Bestand = 10,00 €
 - b) 11 und mehr Tiere, je Tier = 1,00 €
5. Ziegen
 - a) 1 bis 10 Tiere, je Bestand = 10,00 €
 - b) 11 und mehr Tiere, je Tier = 1,00 €

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2012 ist die Verordnung zur Durchführung von Regelungen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Düsseldorf, den 21. Dezember 2012

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R e m m e l

– GV. NRW. 2013 S. 24

Beschluss der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-VA8)

Vom 5. Dezember 2012

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2012 in Düsseldorf beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-VA8) vom Juni 2002, gültig ab 1. April 2009, in der Fassung vom Juni 2002 tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2012

Manfred E i s
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV-VA8) wird genehmigt.

Az: III 1 – 8006.15.5

Düsseldorf, den 3. Januar 2013

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S e i d e l

– GV. NRW. 2013 S. 25

Beschluss der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (GUV-V C 10)

Vom 5. Dezember 2012

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2012 in Düsseldorf beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (GUV-V C 10) vom Juni 1987, gültig ab 1. April 2009, in der Fassung vom Oktober 2000 tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2012

Manfred E i s
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Luftfahrt“ (GUV-V C 10) wird genehmigt.

Az: III 1 – 8006.15.5

Düsseldorf, den 3. Januar 2013

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S e i d e l

– GV. NRW. 2013 S. 25

Beschluss der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (GUV-V C 51)

Vom 5. Dezember 2012

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2012 in Düsseldorf beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (GUV-V C 51) vom Februar 1984, gültig ab 1. April 2009, in der Fassung vom Januar 1997 tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2012

Manfred E i s
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Forsten“ (GUV-V C 51) wird genehmigt.

Az: III 1 – 8006.15.5

Düsseldorf, den 3. Januar 2013

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Seidel

– GV. NRW. 2013 S. 25

Beschluss der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen über die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5)

Vom 5. Dezember 2012

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2012 in Düsseldorf beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5) vom April 1979, gültig ab 1. April 2009, in der Fassung vom Januar 1997 tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2013 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 2012

Manfred Eis

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5) wird genehmigt.

Az: III 1 – 8006.15.5

Düsseldorf, den 3. Januar 2013

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Seidel

– GV. NRW. 2013 S. 26

81

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2013 (Ausgleichsabgabesatzung 2013)

Vom 19. Dezember 2012

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I. S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I. S. 2598), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), für das Jahr 2013 12 800 000 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Integrationsamt im Jahr 2011 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2012 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52 000 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31. Dezember 2011 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2013.

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Prof. Dr. Jürgen Wilhelm

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung Rheinland
Ulrike L u b e k

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. Dezember 2012

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike L u b e k

20320

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten der
Gerichtsvollzieherinnen und
Gerichtsvollzieher**

Vorn 23. Januar 2013

Auf Grund des § 49 Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung und des § 1 Nummer 2 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. September 2011 (GV. NRW. S. 476), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „2010 46,4 vom Hundert“ werden die Wörter „2011 45,4 vom Hundert“ angefügt.
2. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „2010 18.050 Euro“ wird die Angabe „2011 17.950 Euro“ angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft

Düsseldorf, den 23. Januar 2013

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359